

## **Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse Kauffrau/Kaufmann EFZ der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranche «Kranken- und Sozialversicherungen»**

Gestützt auf :

- Die Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 16. August 2021
- Den Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 16. August 2021 – und dessen Anhang 2, Punkt A2.10
- Die Ausführungsbestimmungen der SKKAB Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vom 03.11.2021 (Version 2.0 vom 27.01.2022)
- Das Rahmenreglement SKKAB für die überbetrieblichen Kurse vom 27.01.2022
- Die Statuten von santésuisse

erlässt santésuisse als Trägerschaft der Branche Kranken- und Sozialversicherungen das vorliegende Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse.

#### Art. 1 Generelles

Die Ausbildungs- und Prüfungsbranche Kranken- und Sozialversicherungen ist sich der Qualitätssicherung und -entwicklung ihrer überbetrieblichen Kurse bewusst. Sie stellt die Beteiligung an und Mitwirkung bei Austausch und Qualitätssicherungsmassnahmen der SKKAB gemäss Rahmenreglement SKKAB für die überbetrieblichen Kurse sicher.

#### Art. 2 Organe und Aufgaben: Generelles

Die Leitung der Ausbildungs- und Prüfungsbranche obliegt der Ressortleitung berufliche Grundbildung santésuisse. Sie legt u.a. das üK-Format (siehe Rahmenreglement SKKAB für die Überbetrieblichen Kurse) fest. Sie erstattet gestützt auf Art. 29 Absatz 1 der Bildungsverordnung Bericht an die Trägerin SKKAB.

#### Art. 3 Kerngruppe

Die Leitung gemäss Art. 2 wird von einer Kerngruppe beraten, welche aus Vertretern der 1.-Säule-Institutionen, Vertretern der Unfallversicherung sowie Vertretern der Krankenversicherung bestehen. Die Kerngruppe konstituiert sich selbst und verantwortet die branchenspezifische Berufsentwicklung. Sie erhält in Kopie die Berichte über die Qualität und den Verlauf der durchgeführten überbetrieblichen Kurse, welche durch die üK-Aufsichtskommission erstellt werden, sowie allfällige Anträge zu Entwicklungs- und Verbesserungsmassnahmen. Die Kerngruppe erhält jährlich relevante Daten (u.a. Anzahl Lehrverträge, finanzielle Ergebnisse) und Informationen.

#### Art. 4 üK-Aufsichtskommission (Aufsichtskommission)

Die Umsetzung und Durchführung der überbetrieblichen Kurse stehen unter der Aufsicht der üK-Aufsichtskommission. Die Aufsichtskommission konstituiert sich in Abhängigkeit zur Kerngruppe und besteht aus Vertretern der 1.-Säule-Institutionen, Vertretern der Unfallversicherung sowie Vertretern der Krankenversicherung. Beisitz geniesst die kantonale Berufsinspektion. Die üK-Aufsichtskommission koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit, das üK-Format (siehe Rahmenreglement der SKKAB für die überbetrieblichen Kurse) und stellt die Qualität der überbetrieblichen Kurse sicher. Sie setzt das Konzept der Qualitätssicherung für die überbetrieblichen Kurse der Branche um. Sie erstattet der Kerngruppe Bericht über die Qualität und den Verlauf der durchgeführten überbetrieblichen Kurse. Sie beantragt der Kerngruppe Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität und Organisation der überbetrieblichen Kurse im Rahmen der Qualitätssicherung.

#### Art. 5 Prüfungskommission

Unter der Leitung der Ressortleitung berufliche Grundbildung konstituiert sich eine Prüfungskommission, welche die folgenden Elemente des Qualifikationsverfahrens erstellt und entwickelt:

- üK-Kompetenznachweise (Art. 10)
- betriebliches Qualifikationsverfahren

unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung von der SKKAB (insbesondere: 4.2 Qualifikationsbereich «Praktische Arbeit» und 5.3 Erfahrungsnote für die überbetrieblichen Kurse) sowie der Beurteilungsinstrumente.

Sie schlägt den kantonalen Behörden Prüfungsexpertinnen und -experten vor (Art. 35 BBV). Sie unterstützt bei Bedarf die Ressortleitung berufliche Grundbildung bei der Nomination von Chefexperten, Qualifikationskommissionsmitglieder, usw. nach kantonalem Recht.

Die Prüfungskommission organisiert sich selbst. Es wird auf eine zielführende Vertretung der Sozialversicherungen (mindestens müssen 1. Säule-Institutionen, Unfallversicherung, Krankenversicherung vertreten sein) sowie der Sprachregionen geachtet. Die Standortleitung der Westschweiz ist vertreten.

## Art. 6 Die Organisation

Die Durchführung der überbetrieblichen Kurse für Kaufleute Kranken- und Sozialversicherungen wird durch santésuisse als Trägerschaft sichergestellt. Diese hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie erlässt das Kursprogramm
- Sie setzt das Kursprogramm vor Ort um. Dafür erarbeitet sie ein detailliertes Programm.
- Sie führt eigenständig die üK-Kompetenznachweise durch und benotet diese.
- Sie legt die Kurse zeitlich fest, schreibt die Kurse aus und bietet die Lernenden an.
- Sie stellt die Infrastruktur für die Durchführung der üK sicher.
- Sie bestimmt die üK-Leiterinnen/üK-Leiter sowie Fachreferentinnen/Fachreferenten.
- Sie erstellt eine Absenz- und Disziplinarordnung für die überbetrieblichen Kurse, macht diese bei den Ausbildungsbetrieben, Lernenden sowie üK-Leiterinnen/üK-Leiter, Fachreferentinnen/Fachreferenten bekannt und setzt diese durch.
- Sie erstattet der Aufsichtskommission Bericht und erstellt Kontrolllisten gemäss dem Qualitätssicherungskonzept der Branche.
- Sie nimmt die Aufsicht der überbetrieblichen Kurse vor Ort wahr.
- Sie sorgt für die Einhaltung der Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen.
- Sie stellt die Weiterbildungen für Berufsbildnerinnen/Berufsbildner der überbetrieblichen Kurse sicher, welche üK-Kurse durchführen.
- Sie unterstützt die Kantone bei der Durchführung der Prüfungen gemäss kantonalem Recht.

## Art. 7 Organisation, Durchführung und Dauer der überbetrieblichen Kurse

Der Besuch der Kurse ist obligatorisch. Die Ausbildungsbetriebe sind verpflichtet, ihre Lernenden für die überbetrieblichen Kurse freizustellen. Der Kursbesuch gilt als Arbeitszeit. Die Lernenden erhalten das Aufgebot von santésuisse. Die überbetrieblichen Kurse dauern insgesamt 16 Tage à maximal 8 Stunden. Die Kurse finden an schulfreien Tagen statt und werden von den Kantonen subventioniert. Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden ab Beginn des Qualifikationsverfahrens keine überbetrieblichen Kurse statt.

## Art. 8 Inhalte der überbetrieblichen Kurse

Die verbindlichen Inhalte für die überbetrieblichen Kurse sind im branchenspezifischen Anhang 2 des Bildungsplans enthalten. Der in den überbetrieblichen Kursen vermittelte Stoff ist prüfungsrelevant.

## Art. 9 üK-Kompetenznachweise

Es werden zwei üK-Kompetenznachweise durchgeführt, welche je aus mindestens einer Lernendenbeurteilung bestehen. Pro Lernendenbeurteilung wählt santésuisse (Art. 2) die Methodik für die zwei üK-Kompetenznachweise abgestimmt auf das jeweilige üK-Format (siehe Rahmenreglement SKKAB für die Überbetrieblichen Kurse). Die Erarbeitung der üK-Kompetenznachweise obliegt der Prüfungskommission (Art. 5).

## Art. 10 Kurskosten

santésuisse stellt den Ausbildungsbetrieben für die Kurskosten Rechnung. Bei der Festsetzung der Kurskosten werden allfällige Leistungen der öffentlichen Hand und weitere Erträge berücksichtigt. Von Betrieben, die nicht Mitglied von santésuisse sind, kann eine höhere Kostenbeteiligung verlangt werden (Art. 23, Abs. 4 BBG). santésuisse kann diesbezüglich separate Vereinbarungen treffen. Die Beteiligung der Betriebe an den Kosten für überbetriebliche Kurse darf die Vollkosten nicht übersteigen (Art. 21, Abs. 2 BBV).

Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht durch die Leistungen der Ausbildungsbetriebe und der öffentlichen Hand, mögliche Zuwendungen Dritter und weitere Erträge gedeckt werden, gehen sie zulasten der Organisationen, welche überbetriebliche Kurse durchführen, als finanzverantwortliche Träger der Kurse vor Ort.

Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten trägt der Ausbildungsbetrieb (Art. 21, Abs. 3 BBV). Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des überbetrieblichen Kurses zu zahlen.

#### Art. 11 Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement wurde aufgrund der Vorgaben der Verbundpartner ausgearbeitet, durch die SKKAB überprüft und aufgrund der Genehmigung durch den Vorstand der SKKAB im Hinblick auf Lehrbeginn 2023 in Kraft gesetzt.

Solothurn, 16. Januar 2023

#### **santésuisse**

Verena Nold  
Direktorin santésuisse

Brigitte Bürkler  
Abteilungsleiterin Bildung santésuisse